

Fachbereich/Fachdienst III.1 FD Planen und Bauen	Datum 25.05.2018	Vorlagen-Nr. XVIII/0472 B01 / S01
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt (Bauausschuss)	07.06.2018					
Verwaltungsausschuss	19.06.2018					

**Bebauungsplan Nr. 217 "Feuerwehr Goltern", OT Großgoltern
Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Barsinghausen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217 „Feuerwehr Goltern“, OT Großgoltern. Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches einzuleiten.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage dargestellt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/EstR

gez. Dr. Thomas Wolf

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Barsinghausen hat in öffentlich Sitzung am 26.04.2018 den „Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehren Großgoltern und Nordgoltern“ beschlossen (BV XVIII/0428).

Zur Verwirklichung dieses Beschlusses soll der bestehende Bebauungsplan, für die im Anhang dargestellten Fläche, überplant werden.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Großgoltern östlich der Hauptstraße und westlich des Beckens des Calenberger Canoe Club Barsinghausen. Unmittelbar nördlich befindet sich das Freibad Goltern. Derzeit wird die Fläche faktisch als Grünland und als Ausweichparkplatz für das angrenzende Freibad genutzt.

Der Bebauungsplan Nr. 2 - Großgoltern – wurde von der damals selbständigen Gemeinde Großgoltern aufgestellt und ist seit dem 23.02.1963 rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Plangebiet eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Fläche für Sport- und Badeplatz fest.

Ziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.

Anlage:

Anlage 1: Geltungsbereich